

Antrag auf Förderung in Kindertagespflege

Tagespflege wird benötigt ab dem: _____

Personalien des Kindes

Vorname und Name _____

Geburtstag _____

Personalien der Eltern

Mutter

Vater

Name _____

Vorname _____

Wohnort und Straße _____

Telefonnummer _____

Handynummer _____

- Ich beantrage Geschwisterermäßigung, da bereits mindestens ein Geschwisterkind in einer Tageseinrichtung (Krippe, KiTa, Tagespflege) in der Stadt Sehnde betreut wird. Eine Aufnahmebestätigung für die genannte/n Einrichtung/en lege ich diesem Antrag bei.

Name _____

Einrichtung

Geb. am _____

Name _____

Einrichtung

Geb. am _____

Tagespflegeperson

Vorname, Name

Wohnort und Straße

Telefonnummer

- Zwischen der Tagespflegeperson und der/den Sorgeberechtigten wurde eine
Betreuungsvereinbarung abgeschlossen

Eine Satzung über die Erhebung von Gebühren sowie die Zahlung von Entgeltleistungen in
der Tagespflege in der Stadt Sehnde habe ich erhalten.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Sorgeberechtigte (Mutter)

Unterschrift Sorgeberechtigter (Vater)

Anlagen

- Arbeitsbescheinigung/en (Vordruck Stadt Sehnde) oder entsprechender Beschäfti-
gungsnachweis
- Stundenvereinbarung (Vordruck Stadt Sehnde)
- Ggf. Aufnahmebestätigung/en für Geschwisterermäßigung

Der Bürgermeister



**STADT
SEHNDE**

Fachdienst Kindertagesstätten
und Jugend
Familien- und Kinderservicebüro

Stundenvereinbarung

Tagespflegeperson

Name, Vorname _____

Wohnort und Straße _____

Telefonnummer _____

Auf Vermittlung der Stadt Sehnde betreue ich seit dem _____ das Kind

_____, geb. am _____,

in Kindertagespflege.

- Ich betreue das Kind in meinem Haushalt.
- Ich betreue das Kind im Haushalt der Eltern bzw. des Elternteils.
- Ich betreue das Kind in anderen geeigneten Räumen.

Ab dem _____ erfolgt die Betreuung:

montags von: _____ Uhr bis _____ Uhr = _____ Stunden

dienstags von: _____ Uhr bis _____ Uhr = _____ Stunden

mittwochs von: _____ Uhr bis _____ Uhr = _____ Stunden

donnerstags von: _____ Uhr bis _____ Uhr = _____ Stunden

freitags von: _____ Uhr bis _____ Uhr = _____ Stunden

insgesamt: _____ Stunden pro Woche.

Sofern die Betreuung des Kindes zu unterschiedlichen Zeiten erfolgt (wegen Schichtdienst der Sorgeberechtigten, Ferien etc.), sind diese täglich zu notieren und monatlich an die Stadt Sehnde, Fachbereich Kindertagesstätten und Jugend zuzusenden.

Die Entgeltleistung überweisen Sie bitte monatlich auf folgendes Konto

Konto Nr. _____

Bank _____

Bankleitzahl _____

Ich verpflichte mich gegenüber der Stadt Sehnde – Fachdienst Kindertagesstätten und Jugend – Änderungen in der Art des Umfanges der Kindertagespflege umgehend bekannt zu geben. Zu Unrecht erhaltene Leistungen werde ich zurückerstatten.

Unterschrift Tagespflegeperson

Unterschrift Sorgeberechtigte (Mutter)

Unterschrift Sorgeberechtigter (Vater)

Der Bürgermeister



Stadt Sehnde · Postfach 100 161 · 31312 Sehnde

Stadt Sehnde
Fachdienst Kindertagesstätten und Jugend
Nordstr. 21

31319 Sehnde

Fachdienst Kindertagesstätten und Jugend

Bearbeiter/in: Iris Jungclaus

Telefon: 05138/707-243

Telefax: 05138/707-66-243

e-mail: iris.jungclaus@sehnde.de

Arbeitsbescheinigung

Zum Antrag auf Förderung in Kindertagespflege

Es wird bestätigt, dass _____ geb. am _____

wohnhaft in _____

seit/ab dem _____ bei uns beschäftigt ist/wird.

Wöchentliche Arbeitstage: Mo Di Mi Do Fr Sa
(bitte entsprechend ankreuzen)

Tägliche Arbeitszeit von _____ bis _____

Wöchentliche Arbeitszeit: _____ Stunden

Das Arbeitsverhältnis ist unbefristet befristet bis _____

Genehmigte Elternzeit von _____ bis _____

Ort, Datum

Unterschrift

Firmenstempel

Der Bürgermeister

Stadt Sehnde · Postfach 100 161 · 31312 Sehnde

Stadt Sehnde
Fachdienst Kindertagesstätten und Jugend
Nordstr. 21

31319 Sehnde



Fachdienst Kindertagesstätten und Jugend

Bearbeiter/in: Iris Jungclaus

Telefon: 05138/707-243

Telefax: 05138/707-66-243

e-mail: iris.jungclaus@sehnde.de

Arbeitsbescheinigung

Zum Antrag auf Förderung in Kindertagespflege

Es wird bestätigt, dass _____ geb. am _____

wohnhaft in _____

seit/ab dem _____ bei uns beschäftigt ist/wird.

Wöchentliche Arbeitstage: Mo Di Mi Do Fr Sa
(bitte entsprechend ankreuzen)

Tägliche Arbeitszeit von _____ bis _____

Wöchentliche Arbeitszeit: _____ Stunden

Das Arbeitsverhältnis ist unbefristet befristet bis _____

Genehmigte Elternzeit von _____ bis _____

Ort, Datum

Unterschrift

Firmenstempel

Satzung

über die Erhebung von Gebühren sowie die Zahlung von Entgelteleistungen in der Tagespflege in der Stadt Sehnde

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und der §§ 22 bis 24 und 90 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Sehnde in seiner Sitzung am 04.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Die Betreuung von Kindern in der durch die Stadt Sehnde vermittelten Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII ist gebührenpflichtig. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Aufnahme in die Kindertagespflege. Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt.

Bei Krankheit und Urlaub der Tagespflegeperson ist die Gebühr in voller Höhe weiter zu zahlen, wenn die Stadt Sehnde bzw. die Großtagespflegestelle für diese Zeit eine Vertretung stellt. Wird die Vertretung nicht in Anspruch genommen, kann die Gebühr auf Antrag um 50% ermäßigt werden.

§ 2

Höhe der Gebühren für die Betreuung in der Kindertagespflege

Für die Betreuung der Kinder wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Gebühr richtet sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif, der Bestandteil der Satzung ist.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes oder derjenige, der die Betreuung veranlasst hat. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Erhebungszeitraum und Fälligkeit der Gebühren

Für die Betreuung der Kinder in der Kindertagespflege wird eine monatliche Gebühr erhoben. Die Gebühr ist bis zum 5. jeden Monats im Voraus fällig. Bei Beginn oder Ende des Betreuungsverhältnisses erfolgt eine auf den Tag genaue Abrechnung.

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt, der Bescheid ist dem Zahlungspflichtigen zuzustellen. Rechtskräftig festgesetzte Gebühren können im Zwangsverfahren beigetrieben werden.

Die Stadt Sehnde kann den Tagespflegeplatz fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Tagespflegestelle ausschließen, wenn der /die Gebührensschuldner/in sich mit zwei Monatsgebühren im Rückstand befindet und trotz Mahnung der Zahlungspflicht nicht nachkommt oder die im Vertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet hat.

§ 5

Ermäßigung und Gebührenfreistellung für eine Betreuung in der Kindertagespflege

1. Auf Antrag wird der/die Gebührenschildner/in im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe gemäß §90 Abs. 3,4 SGB VIII ganz oder teilweise von der Zahlungspflicht freigestellt. Der geförderte Personenkreis umfasst:

- a) Kinder, die selbst oder deren Eltern Arbeitslosengeld II bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB II oder XII beziehen.
- b) Kinder von Eltern, deren Einkommen die gem. §§ 82 bis 85 SGB XII zu er rechnende Grenze nicht übersteigt.

Teilweise von den Gebühren freizustellen sind Kinder, die selbst oder deren Eltern unter Berücksichtigung des Einkommenseinsatzes über der Einkommensgrenze gem. 87 SGB XII, mit ihrem Einkommen die gem. §§ 82 bis 85 SGB XII zu errechnende Einkommensgrenze übersteigen.

2. Die Zuschussregelung für den Personenkreis, deren Einkommen die maßgebliche Einkommensgrenze geringfügig überschreitet, wird von der Stadt Sehnde durch eigene Förderrichtlinien ergänzt.
3. Bleibt ein Kind der Betreuung über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Wochen fern (wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen), wird die Gebühr auf Antrag um 50% ermäßigt.
4. Werden aus einer Familie mehrere Kinder gleichzeitig in Kindertagespflege bzw. in einer Kindertageseinrichtung in der Stadt Sehnde betreut, wird auf Antrag für das zweite Kind die zu zahlende Gebühr um 50 % ermäßigt, für jedes weitere Kind entfällt die Gebühr. Die Geschwisterermäßigung findet im Zusammenhang mit dem beitragsfreien Jahr vor der Einschulung keine Anwendung. Wird das freigestellte Kind ergänzend in Tagespflege betreut, findet die Geschwisterermäßigung Anwendung.

§ 6

Entgeltleistungen an Tagespflegepersonen

Eine Entgeltleistung an Tagespflegepersonen wird gem. §23 SGB VIII geleistet, wenn das betreute Kind gem. § 24 Abs. 3 SGB VIII vermittelt wurde und die Tagespflegeperson eine gültige Tagespflegeerlaubnis nachweist.

Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, jährlich an sechs Zeitstunden Fortbildung sowie an vier Zeitstunden Fachberatung pro Kalenderjahr teilzunehmen. Der Nachweis erfolgt über den Qualitätspass der Stadt Sehnde.

§ 7

Höhe der Entgeltleistung

Die Höhe der Entgeltleistung wird unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen Betreuungsdauer von 252 Arbeitstagen pro Jahr bzw. 5 Tagen pro Woche oder 21 Tagen pro Monat bemessen.

Als qualifiziert gilt, wer i.S.d. § 23 SGB VIII einen Nachweis von z.Zt. mindestens 160 einschlägigen Fortbildungsstunden erbringt oder eine einschlägige Ausbildung hat.

Die Höhe der Entgeltleistung wird pro Kind und Betreuungsumfang gemäß der als Anlage beigefügten Entgelttabelle berechnet, die Bestandteil der Satzung ist. Ausschlaggebend ist zunächst die Grundqualifikation als qualifizierte Tagespflegeperson bzw. der Ausbildung zum/zur Erzieher/in.

Zusätzlich wird für das laufende Jahr ein erhöhtes Entgelt gemäß Tabelle (Anhang) gezahlt, wenn für das jeweils abgelaufene Kalenderjahr die Teilnahme an den o.g. verpflichtenden Fortbildungen über den Qualitätspass der Stadt Sehnde nachgewiesen wurde.

Bei einer Betreuung im Haushalt der Sorge/Erziehungsberechtigten wird der Entgeltanteil für die materiellen Aufwendungen um 20 % abgesenkt.

Bei Krankheit oder Urlaub der Tagespflegeperson wird das Entgelt für insgesamt bis zu 6 Wochen im Jahr weiter gezahlt. Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, der Stadt Sehnde Ausfallzeiten für Krankheit oder Urlaub unverzüglich mitzuteilen.

Wird die Gebühr für die Personensorgeberechtigten nach §5 Abs.3 der Satzung um 50% ermäßigt, erhält auch die Tagespflegeperson ein um 50% ermäßigtes Entgelt.

Die Entgeltleistung wird monatlich geleistet. Die Zahlung erfolgt spätestens zum 03. des Folgemonats. Bei Beginn oder Ende eines Betreuungsverhältnisses erfolgt eine taggenaue Abrechnung.

Die Stadt Sehnde erstattet auf Antrag und Nachweis der Tagespflegepersonen den Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung sowie die hälftigen Beiträge zu einer angemessenen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung nach den Bestimmungen des § 23 SGB VIII, sofern nicht von anderer Stelle dieser Zuschuss bereits geleistet wurde. Dieser Zuschuss wird unabhängig von der Anzahl der Betreuungsverhältnisse an die Tagespflegeperson geleistet, jedoch nur dann, wenn in dem entsprechenden Monat mindestens ein Kind betreut wurde.

Der Zuschuss zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung wird monatlich zusammen mit der Entgeltzahlung geleistet. Die Erstattung des Beitrages zur gesetzlichen Unfallversicherung erfolgt jährlich nach Rechnungsstellung für das vorangegangene Haushaltsjahr.

Für Kinder mit besonderem Förderungsbedarf (anerkannt nach SGB XII) kann die Tagespflegeperson ein Entgelt bis zur Höhe des doppelten Erziehungsentgeltes erhalten.

§ 8 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft.
2. Gleichzeitig wird die „Satzung über die Erhebung von Gebühren sowie die Zahlung von Aufwandsentschädigungen in der Tagespflege in der Stadt Sehnde“ vom 26.06.2013 außer Kraft gesetzt.

Sehnde, den 04.06.2015

Stadt Sehnde
Der Bürgermeister

gez. Lehrke

(L.S.)

L e h r k e

Anlage zur „Satzung über die Erhebung von Gebühren sowie die Zahlung von Entgeltleistungen in der Tagespflege in der Stadt Sehnde“.

Gebührentarif

Gem. § 2 der Satzung werden von den Sorge/Erziehungsberechtigten folgende Gebühren pro Kind und Monat bei einer regelmäßigen durchschnittlichen Betreuungszeit pro Tag (gemessen an 252 Arbeitstagen pro Jahr, 21 Tagen pro Monat) erhoben. Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche Betreuungszeit pro Tag auf Grundlage einer 5 Tage-Woche errechnet.

Bei der als maßgeblich errechneten durchschnittlichen Betreuungszeit wird die angefangene halbe Stunde auf eine volle halbe Stunde auf- oder abgerundet.

10	Stunden	375,00 €
9,5	Stunden	356,25 €
9	Stunden	337,50 €
8,5	Stunden	318,75 €
8	Stunden	300,00 €
7,5	Stunden	281,25 €
7	Stunden	262,50 €
6,5	Stunden	243,75 €
6	Stunden	225,00 €
5,5	Stunden	206,25 €
5	Stunden	187,50 €
4,5	Stunden	168,75 €
4	Stunden	150,00 €
3,5	Stunden	131,25 €
3	Stunden	112,50 €
2,5	Stunden	93,75 €
2	Stunden	75,00 €
1,5	Stunden	56,25 €
1	Stunde	37,50 €
0,5	Stunden	18,75 €

Entgelttabelle

Gemäß § 7 der Satzung wird an die Tagespflegeperson folgende Entgeltleistung pro Kind und Monat bei einer regelmäßigen durchschnittlichen Betreuungszeit pro Tag (gemessen an 252 Arbeitstagen pro Jahr, 21 Tagen pro Monat) gezahlt. Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche Betreuungszeit pro Tag auf Grundlage einer 5 Tage-Woche errechnet.

Bei der als maßgeblich errechneten durchschnittlichen Betreuungszeit wird die angefangene halbe Stunde auf eine volle halbe Stunde auf- oder abgerundet.

Betreuungszeit in Stunden	Entgelt Erzieherin	Mit Nachweis Fortbildungen	Entgelt Qualifikation 160 Std.	Mit Nachweis Fortbildungen
10	882,00 €	945,00 €	840,00 €	892,50 €
9,5	837,90 €	897,75 €	798,00 €	847,88 €
9,0	793,80 €	850,50 €	756,00 €	803,25 €
8,5	749,70 €	803,25 €	714,00 €	758,63 €
8,0	705,60 €	756,00 €	672,00 €	714,00 €
7,5	661,50 €	708,75 €	630,00 €	669,38 €
7,0	617,40 €	661,50 €	588,00 €	624,75 €
6,5	573,30 €	614,25 €	546,00 €	580,13 €
6,0	529,20 €	567,00 €	504,00 €	535,50 €
5,5	485,10 €	519,75 €	462,00 €	490,88 €
5,0	441,00 €	472,50 €	420,00 €	446,25 €
4,5	396,90 €	425,25 €	378,00 €	401,63 €
4,0	352,80 €	378,00 €	336,00 €	357,00 €
3,5	308,70 €	330,75 €	294,00 €	312,38 €
3,0	264,60 €	283,50 €	252,00 €	267,75 €
2,5	220,50 €	236,25 €	210,00 €	223,13 €
2,0	176,40 €	189,00 €	168,00 €	178,50 €
1,5	132,30 €	141,75 €	126,00 €	133,88 €
1,0	88,20 €	94,50 €	84,00 €	89,25 €
0,5	44,10 €	47,25 €	42,00 €	44,63 €